

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenbrunn **Zweitwohnungssteuersatzung**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), berichtigt am 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 22. März 2012 mit Beschlussnummer 03/32/12 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenbrunn (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2010, veröffentlicht am 08.12.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Breitenbrunn wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 10 (Mitwirkungspflicht) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenbrunn (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt neu gefasst:*

Abs. 1

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und Vermieter sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

Abs. 2

Ist auf Grund der zu erwartenden Anzahl der Steuerpflichtigen der daraus resultierende Anfrageaufwand höher als eine Mitwirkung anderer Institutionen wie Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber oder Auftraggeber einzuschätzen, sind auch diese zur Mitteilungspflicht nach Absatz 1 verpflichtet.

Abs. 3

Die Weitergabe folgender Daten:

Name,

Vorname,

Anschrift der Hauptwohnung der Steuerpflichtigen

soll mittels Liste in Papier- oder digitaler Form erfolgen.

Die einschlägigen Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) finden bei der Datenverarbeitung und Datenerhebung Anwendung.

1. *Der § 11 (Ordnungswidrigkeit) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Breitenbrunn (Zweitwohnungssteuersatzung) wird wie folgt neu gefasst:*

Abs. 1

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

d) als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber, Vermieter, Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber oder Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt oder Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch die Steuer verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder ermöglicht.

Artikel 2 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbrunn, den 22. März 2012

F I S C H E R
Bürgermeister

(DS)



BREITENBRUNN